



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz)**

## A. Problem

Zur Konsolidierung des Landeshaushaltes ist auch ein Einsparbeitrag der Justiz erforderlich. Da der Justizhaushalt ein reiner Verwaltungshaushalt ist, sollen die Einsparungen zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes im Wesentlichen nicht durch Personaleinsparungen, sondern durch Einsparungen bei Gebäuden und eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes erfolgen. Daher hat das Kabinett am 24. September 2024 beschlossen, eine Fachgerichtsstrukturreform durchzuführen.

## B. Lösung

Im Rahmen der erfolgten Anhörung des Geschäftsbereichs zu den bisherigen Planungen einer Fachgerichtsstrukturreform wurde die ursprüngliche Überlegung einer Zentralisierung beider Gerichtsbarkeiten an einem Standort (siehe C. Alternativen) in Abstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der betroffenen Gerichte dahingehend modifiziert, dass in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit jeweils Standorte als (eigenständige) Einheit aufgelöst werden und teilweise als unselbständige Zweigstellen (Sozialgerichte) bzw. auswärtige Kammern (Arbeitsgerichte) bestehen bleiben. Dadurch werden größere Einheiten geschaffen, die es ermöglichen, den Ausfall einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu kompensieren. Dadurch werden auch eine bedarfsorientierte Ausstattung an Personal und der Abbau von bestehenden Überdeckungen ermöglicht. Das Landesjustizgesetz soll dahingehend geändert werden,

- das Arbeitsgericht Neumünster aufzulösen und seinen Bezirk dem Arbeitsgericht Kiel zuzulegen,
- das Arbeitsgericht Elmshorn aufzulösen und als auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Lübeck im Gebäude des Sozialgerichts Itzehoe unterzubringen,
- das Arbeitsgericht Flensburg aufzulösen und als auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Kiel im Gebäude des Amtsgerichts Flensburg unterzubringen,
- das Sozialgericht Lübeck als Zweigstelle des Sozialgerichts Itzehoe und
- das Sozialgericht Schleswig als Zweigstelle des Sozialgerichts Kiel weiterzuführen.

## C. Alternativen

Beibehaltung des ursprünglichen Plans, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit an einem Ort in einem Gebäude zentral in Schleswig-Holstein zu konzentrieren.

## D. Kosten und Verwaltungsaufwand

### 1. Kosten

Durch den Zusammenzug der Liegenschaften entstehen Umzugskosten . Diese werden auf Basis vergleichbarer Umzüge auf ca. 150 TEUR geschätzt.

Zudem fallen ggf. Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsgerichte Elmshorn und Neumünster (aktuell ca. 24 Personen) in noch nicht zu beziffernder Höhe an, da diese Kosten vom jeweiligen Wohnort abhängig sind. Um die Aufnahme der Mitarbeiter in den neuen Liegenschaften zu erleichtern, sind ggf. Umbauten mit einem Kostenrahmen von ca. 350 TEUR vorgesehen. Über die Titellansätze hinausgehende Ausgaben werden innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets des Einzelplans 09 gedeckt. Demgegenüber werden durch die gesetzlichen Änderungen dauerhafte Einsparungen erzielt.

Unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Änderungen ergeben sich folgende Einsparungen:

#### Einsparungen durch nicht mehr erforderliche Liegenschaften:

Dienststelle/ Liegenschaft	Mietkosten jährlich	Bewirtschaftungs- kosten jährlich	Summe jährlich	Fläche
Arbeitsgericht Neumünster	119.511,24 €	36.845,98 €	156.357,22 €	1.042,19 qm
Arbeitsgericht Elmshorn	148.548,60 €	19.956,38 €	168.504,98 €	1.023,34 qm

Durch die Integration der genannten, bislang in separaten Liegenschaften untergebrachten Arbeitsgerichte können auf Basis der Planung von jeweils 2 externen Sicherheitskräften pro Standort und Berücksichtigung der aktuellen Preise Einsparungen von 232.000,00 € jährlich erbracht werden.

Für die entfallenden 2 Standorte können auf Basis der Kalkulation IT-Kosten für die Landesnetzanschlüsse i.H.v. 53.184,00 € jährlich erbracht werden.

Darüber hinaus finden als weiterer integraler Bestandteil der Fachgerichtsstrukturreform organisatorische Maßnahmen statt, die keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslösen, insbesondere Umzüge von Gerichten innerhalb der bisherigen Sitzgemeinde. Hierdurch werden nach derzeitigem Stand folgende Einsparungen prognostiziert:

Einsparungen durch nicht mehr erforderliche Liegenschaften:

Dienststelle/ Liegenschaft	Mietkosten jährlich	Bewirtschaf- tungskost en jährlich	Nicht mehr erforderliche Renovierungs- kosten (einmalig)	Summe jährlich	Fläche
Arbeitsgericht Lübeck	198.651,60 €	54.849,36 €	-	253.500,96 €	1.454,42 qm
Finanzgericht Kiel	-	88.405,51 €	378.000,00 €	88.405,51 €	1.445,77 qm
Bewährungshilfe Flensburg	10.671,12 €	78.842,26 €	-	89.513,38 €	425,58 qm
Amtsgericht Schleswig Außenstelle	22.262,40 €	9.647,61 €	-	31.910,01 €	196,03 qm
Oberlandesgericht Schleswig Außenstelle Süderdom	-	31.296,72 €	-	31.296,72 €	639,26 qm

Insgesamt können daher durch die Integration von 4 bisher in separaten Liegenschaften untergebrachten Arbeitsgerichten auf Basis der Planung von jeweils 2 externen Sicherheitskräften pro Standort und Berücksichtigung der aktuellen Preise Einsparungen von 464.000,00 € jährlich erbracht werden.

Für die der Fachgerichtsstrukturreform insgesamt zuzuordnenden entfallenden 7 Standorte können auf Basis der Kalkulation IT-Kosten für die Landesnetzan-schlüsse i.H.v. insgesamt 170.028,00 € jährlich erbracht werden.

Für die beiden frei werdenden Liegenschaften, die im Landeseigentum stehen, können potentiell Verkaufserlöse erzielt werden:

Dienststelle/Liegenschaft	Verkaufserlöse <sup>1</sup>
Finanzgericht Kiel	1.687.750,00 €
Oberlandesgericht Schleswig Außenstelle Süderdom	142.156,80 €

Die Schaffung von größeren Einheiten im Rahmen der Fachgerichtsstrukturreform ermöglicht es, den Ausfall einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu kompensieren. Darüber hinaus wird auch eine bedarfsorientierte Ausstattung an Personal und der Abbau von bestehenden Überdeckungen ermöglicht. Auf diese Weise frei werdende Stellen können in Justizzweige mit Unterdeckung verlagert werden und vermindern dort den Fehlbedarf. Potenzielle Stellenverlagerungen werden grundsätzlich aber erst erfolgen, wenn die Stellen frei werden, insbesondere durch Ruhestand. An der bereits jetzt bestehenden Praxis, justizinterne Stellenverschiebungen nur maßvoll und möglichst im Einvernehmen mit der jeweiligen Gerichtsbarkeit sowie auch mit Blick auf eine gesunde Altersstruktur im Personalkörper vorzunehmen, soll ungeachtet der Strukturreform festgehalten werden. Daher werden langfristig Einsparungen im Personalkostenbudget i.H.v. bis zu 2.350.000,00 € jährlich erwartet.

Zusammenfassend kann von folgenden Effekten der Maßnahmen der Fachgerichtsstrukturreform (gesetzgeberisch und organisatorisch) ausgegangen werden:

- eingesparte Fläche: 6.226,59 qm
- eingesparte liegenschaftsbezogene jährliche Kosten: 1.453.516,78 €
- eingesparte jährliche Kosten Personalbudget: 2.350.000,00 €
- einmalige Einsparung: 378.000,00 €
- potentielle Verkaufserlöse: 1.829.906,80 €

<sup>1</sup>Schätzung basierend auf Bodenrichtwert

Die geschätzten Einsparungen und Kosten gliedern sich voraussichtlich zeitlich wie folgt auf:

		alle Beträge auf der Zeitschiene in Millionen EUR																			
		Gesamtsumme/																			
		Ansatz in EUR	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040			
Einsparung laufende Kosten	Personal	09 05/09 422/428 01	2.350.000,00				1,00	2,00	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35	2,35	28,85	
	IT	14 02 533 03	170.028,00	0,01	0,01	0,08	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	2,31	
	Mieten	12 20 518 92	499.644,96	0,01	0,01	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,30	0,30	0,30	0,30	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	4,14	
	Betriebskosten	12 20 517 91	319.843,82	0,08	0,08	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,15	0,15	0,15	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	2,94	
	Sicherheitskräfte	09 05/09 533 04	464.000,00				0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	6,03	
Einmaleffekte	Verkaufserlöse	12 21 131 01	1.829.906,80																	2,13	
	eingesparte Renovierungskosten	12 21 712 02	378.000,00																	0,38	
Kosten	Umbau	12 21 712 02	350.000,00																	-0,35	
	Umzug	09 05/09 536 01	150.000,00																	-0,15	
				0,10	-0,30	0,26	1,91	2,91	3,26	3,26	3,26	3,43	3,43	3,43	3,60	3,80	3,80	3,80	3,80		
																				46,28	

## 2. Verwaltungsaufwand

Die Organisation der Umzüge ist im Rahmen des vorhandenen Verwaltungspensums zu leisten. Die bei der Zusammenlegung der Standorte notwendige technische Migration der Verfahrensdaten und Akten ist als Pflegeaufwand der Verfahrenspflegestellten anzusehen.

## 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Da die meisten Gerichte an ihren Standorten verbleiben und zudem die Möglichkeit der Verhandlung mit Bild- und Tonübertragung besteht, werden die Auswirkungen auf die private Wirtschaft als vernachlässigungsfähig angesehen.

## E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat in gleichem Maße positive wie negative Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

## F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

## G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin für Justiz und Gesundheit hat die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 25. März 2025 über den Gesetzentwurf unterrichtet.

## **H. Federführung**

Federführend ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit.

# Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein

## (Fachgerichtsstrukturreformgesetz)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Landesjustizgesetzes

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/17, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 90 folgende Angabe eingefügt:

#### „Teil 12 Übergangsbestimmungen

§ 91      Aufhebung von Arbeitsgerichten; Errichtung auswärtiger Kammern

§ 92      Aufhebung von Sozialgerichten; Errichtung von Zweigstellen“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Gericht aufgehoben und sein Bezirk einem anderen Gericht vollständig zugelegt, so werden die bei dem aufgehobenen Gericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dem aufnehmenden Gericht zugewiesen. Wird der Bezirk des aufgehobenen Gerichts auf mehrere Gerichte aufgeteilt, so bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium nach allgemeinen Kriterien durch Verordnung, welche bei dem aufgehobenen Gericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter welchem aufnehmendem Gericht zugewiesen werden.“

3. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
4. Nach § 90 wird folgender Teil 12 angefügt:

#### „Teil 12 Übergangsbestimmungen

##### § 91

#### Aufhebung von Arbeitsgerichten; Errichtung auswärtiger Kammern

- (1) Es werden aufgehoben

1. das Arbeitsgericht Neumünster zum 1. Dezember 2026,
  2. das Arbeitsgericht Elmshorn zum 1. März 2027,
  3. das Arbeitsgericht Flensburg zum 1. Mai 2027.
- (2) Die Bezirke der aufgehobenen Gerichte werden jeweils zu den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten den anderen Arbeitsgerichten wie folgt zugelegt:
1. der Bezirk des Arbeitsgerichts Elmshorn dem Arbeitsgericht Lübeck,
  2. die Bezirke der Arbeitsgerichte Neumünster und Flensburg dem Arbeitsgericht Kiel.
- (3) Verfahren, die zu den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten bei den aufgehobenen Arbeitsgerichten anhängig sind, gehen auf das Gericht über, dem der jeweilige Bezirk zugelegt wird.
- (4) Folgende auswärtige Kammern werden errichtet:
1. des Arbeitsgerichts Lübeck zum 1. März 2027 in Itzehoe,
  2. des Arbeitsgerichts Kiel zum 1. Mai 2027 in Flensburg.

## **§ 92**

### **Aufhebung von Sozialgerichten; Errichtung von Zweigstellen**

- (1) Es werden aufgehoben
1. das Sozialgericht Lübeck zum 1. September 2027,
  2. das Sozialgericht Schleswig zum 1. November 2027.
- (2) Die Bezirke der aufgehobenen Gerichte werden jeweils zu den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten den anderen Sozialgerichten wie folgt zugelegt:
1. der Bezirk des Sozialgerichts Lübeck dem Sozialgericht Itzehoe,
  2. der Bezirk des Sozialgerichts Schleswig dem Sozialgericht Kiel.
- (3) Verfahren, die zu den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten bei den aufgehobenen Gerichten anhängig sind, gehen auf das Gericht über, dem der jeweilige Bezirk zugelegt wird.
- (4) Folgende Zweigstellen werden errichtet:
1. des Sozialgerichts Itzehoe zum 1. September 2027 in Lübeck,
  2. des Sozialgerichts Kiel zum 1. November 2027 in Schleswig.“

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. Dezember 2026

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 53 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Elmshorn, Flensburg, Kiel und Lübeck.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für das Arbeitsgericht Kiel die Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Segeberg, Plön und Rendsburg-Eckernförde,“

b) In Nummer 4 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird gestrichen.

## Artikel 3

### Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. März 2027

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 53 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Flensburg, Kiel und Lübeck.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 1 und 2.

c) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. für das Arbeitsgericht Lübeck die Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn.“

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Es bestehen auswärtige Kammern des Arbeitsgerichts Lübeck in Itzehoe.“

#### **Artikel 4**

##### **Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. Mai 2027**

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 53 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 53 Arbeitsgerichte**

- (1) Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Kiel und Lübeck.
- (2) Bezirke der Arbeitsgerichte sind
  1. für das Arbeitsgericht Kiel die Städte Flensburg, Kiel und Neumünster sowie die Kreise Nordfriesland, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Segeberg,
  2. für das Arbeitsgericht Lübeck die Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn.
- (3) Es bestehen auswärtige Kammern
  1. des Arbeitsgerichts Kiel in Flensburg,
  2. des Arbeitsgerichts Lübeck in Itzehoe.“

#### **Artikel 5**

##### **Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. September 2027**

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in Itzehoe, Kiel und Schleswig.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Sozialgericht Itzehoe die Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn,“.
    - bb) Nummer 3 wird gestrichen.

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
    - „(3) Es besteht eine Zweigstelle des Sozialgerichts Itzehoe in Lübeck.“
2. In § 60 wird das Wort „Lübeck,“ gestrichen.

### **Artikel 6**

#### **Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. November 2027**

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 58 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 58 Sozialgerichte**

- (1) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in Itzehoe und Kiel.
  - (2) Bezirke der Sozialgerichte sind
    - 1. für das Sozialgericht Itzehoe die Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn,
    - 2. für das Sozialgericht Kiel die Städte Flensburg, Kiel und Neumünster sowie die Kreise Nordfriesland, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg.
  - (3) Es bestehen Zweigstellen
    - 1. des Sozialgerichts Itzehoe in Lübeck,
    - 2. des Sozialgerichts Kiel in Schleswig.“
2. In § 60 werden die Wörter „die Bezirke der Sozialgerichte Itzehoe und Schleswig“ durch die Wörter „den Bezirk des Sozialgerichts Itzehoe“ ersetzt.

### **Artikel 7**

#### **Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/54, S. 6), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 werden im Abschnitt Besoldungsgruppe R 2 vor den Wörtern „Richterin oder Richter am Finanzgericht“ folgende Wörter eingefügt:

„Richterin oder Richter am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter -<sup>1)</sup>

- als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors -<sup>2)</sup>“.

### **Artikel 8 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. März 2027 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt am 1. Mai 2027 in Kraft.

(5) Artikel 5 tritt am 1. September 2027 in Kraft.

(6) Artikel 6 tritt am 1. November 2027 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin  
für Justiz und Gesundheit

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Zur Konsolidierung des Landeshaushaltes ist auch ein Einsparbeitrag der Justiz erforderlich. Da der Justizhaushalt ein reiner Verwaltungshaushalt ist, soll die Einsparung im Wesentlichen nicht durch Personaleinsparungen, sondern durch Einsparungen bei Gebäuden und eine Flexibilisierung des Personaleinsatzes erfolgen. Daher hat das Kabinett am 24. September 2024 beschlossen, eine Fachgerichtsstrukturreform durchzuführen.

Im Rahmen der zu diesem Vorhaben erfolgten Anhörung des Geschäftsbereichs wurde die ursprüngliche Überlegung einer Zentralisierung beider Gerichtsbarkeiten an einem Standort dahingehend modifiziert, dass in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit jeweils Standorte als (eigenständige) Einheit aufgelöst werden und teilweise als unselbständige Zweigstellen (Sozialgerichte) oder auswärtige Kammer (Arbeitsgerichte) bestehen bleiben. Dadurch werden größere Einheiten geschaffen, die es ermöglichen, den Ausfall einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu kompensieren. Dadurch werden auch eine bedarfsorientierte Ausstattung an Personal und der Abbau von Überdeckungen ermöglicht. Das Landesjustizgesetz soll dahingehend geändert werden,

- das Arbeitsgericht Neumünster aufzulösen und seinen Bezirk dem Arbeitsgericht Kiel zuzulegen,
- das Arbeitsgericht Elmshorn aufzulösen und als auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Lübeck im Gebäude des Sozialgerichts Itzehoe unterzubringen,
- das Arbeitsgericht Flensburg aufzulösen und als auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Kiel im Gebäude des Amtsgerichts Flensburg unterzubringen,
- das Sozialgericht Lübeck als Zweigstelle des Sozialgerichts Itzehoe und
- das Sozialgericht Schleswig als Zweigstelle des Sozialgerichts Kiel weiterzuführen.

**B. Einzelbegründung****Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizgesetzes)**

Mit Artikel 1, der umgehend in Kraft treten soll, wird ein neuer Teil mit Übergangsbestimmungen in das LJG eingefügt. Danach erfolgt die Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit von Dezember 2026 bis November 2027. Die zeitlich gestaffelt in Kraft tretenden Umsetzungsregelungen folgen in den Artikeln 2 bis 6.

Ebenfalls umgehend in Kraft tritt die in Artikel 1 enthaltene Ausweitung der Verordnungsermächtigung zur Einrichtung von Gerichtstagen auf die Arbeitsgerichtsbarkeit.

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die in Nummer 3 vorgesehene Ergänzung von §§ 91 und 92 LJG angepasst.

### **Zu Nummer 2 (§ 4 LJG)**

Bei der Aufhebung von Gerichten bestimmt § 4 Absatz 2 LJG bislang, dass die Zuweisung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an die aufnehmenden Gerichte durch Rechtsverordnung des für Justiz zuständigen Ministeriums geregelt werden kann, und zwar „entsprechend der Zugehörigkeit ihres Wohnorts“.

Diese Regelung führt nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen, da zum einen nicht alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter über einen Wohnort in den in Frage kommenden Gerichtsbezirken – oder nicht einmal in Schleswig-Holstein – verfügen. Zum anderen haben sie sich mitunter bewusst für ein Ehrenamt an einem Gericht entschieden, dass nicht in Nähe des Wohnorts, sondern des Orts der beruflichen Tätigkeit liegt.

Die Kriterien für die Zuweisung an ein bestimmtes Gericht sollten daher der Bestimmung durch den Ordnungsgeber überlassen werden. Ein Konflikt mit dem Gebot des gesetzlichen Richters aus Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ergibt sich daraus nicht, da die danach erforderliche abstrakt-generelle Bestimmung des gesetzlichen Richters nicht zwingend eines förmlichen Gesetzes bedarf, sondern etwa auch in Form von Rechtsverordnungen (vgl. z.B. § 13a GVG) oder Präsidiumsbeschlüssen (vgl. § 22e GVG) erfolgen kann.

Wird der Bezirk eines aufgehobenen Gerichts vollständig einem anderen Gericht zugelegt, kommt für sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen und Richter allein das aufnehmende Gericht in Betracht. In diesem Fall ist eine gesonderte Verordnung überflüssig und die Zuweisung zum neuen Gericht erfolgt zukünftig unmittelbar durch Gesetz.

Bei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift auch sprachlich vereinfacht. Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen müssen nicht gesondert aufgeführt werden, da es sich dabei um ehrenamtliche Richterinnen und Richter handelt (zu den Bezeichnungen vgl. § 45a DRiG).

### **Zu Nummer 3 (§ 5 LJG)**

Mit der Streichung wird das für Justiz zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit Gerichtstage einzurichten.

Unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) können auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes abgehalten werden. In Satz 2 der Vorschrift werden die Landesregierungen zu entsprechenden Verordnungen ermächtigt. Nach Satz 3 können sie die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Von dieser

Subdelegationsermächtigung kann gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) auch durch Landesgesetz Gebrauch gemacht werden.

Indem der bislang in § 5 Satz 2 LJG enthaltene Vorbehalt für die Arbeitsgerichtsbarkeit gestrichen wird, bezieht sich die in § 5 Satz 1 LJG enthaltene Verordnungsermächtigung künftig auch auf die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Unberührt bleibt die in § 14 Absatz 4 Satz 1 ArbGG enthaltene Befugnis der zuständigen obersten Landesbehörde zur formlosen Anordnung von Gerichtstagen (vgl. Erlass vom 22. Februar 1994 – IX 210 b – 111.305 –, Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1994 S. 47).

#### **Zu Nummer 4 (§§ 91 und 92 LJG-neu)**

##### **Zu § 91 LJG-neu**

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 ArbGG ist die Aufhebung und die Errichtung von Arbeitsgerichten durch Gesetz anzuordnen. Dies gilt nach Nummer 5 auch für die Errichtung von Kammern des Arbeitsgerichts an anderen Orten und nach Nummer 6 für den Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach Nummer 1.

§ 91 Absatz 1 LJG bestimmt, dass die bisherigen Arbeitsgerichte Neumünster, Elmshorn und Flensburg sukzessiv aufgehoben werden.

In Absatz 2 wird geregelt, welchen Gerichten die Bezirke der aufgehobenen Arbeitsgerichte zugelegt werden: Die Bezirke der bisherigen Arbeitsgerichte Neumünster und Flensburg fallen zum Arbeitsgericht Kiel, der Bezirk des bisherigen Arbeitsgerichts Elmshorn zum Arbeitsgericht Lübeck.

Aus Absatz 3 ergibt sich, dass die zum Zeitpunkt der Aufhebung anhängigen Verfahren auf dasjenige Gericht übergehen, dem auch der Gerichtsbezirk zugelegt wird.

Nach Absatz 4 werden für jedes der beiden verbleibenden Arbeitsgerichte auswärtige Kammern in Flensburg und Itzehoe errichtet, um weiterhin eine angemessene Erreichbarkeit der Arbeitsgerichte in der Fläche zu gewährleisten.

##### **Zu § 92 LJG-neu**

Auch die Aufhebung und die Errichtung von Sozialgerichten bedarf nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eines Gesetzes. Bei der Aufhebung von Sozialgerichten kann gemäß § 7 Absatz 3 SGG durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die bei dem aufgehobenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen. § 7 Absatz 1 Satz 4 SGG ermächtigt die Landesregierungen außerdem zur Anordnung, dass außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Zweigstellen errichtet werden. Dies kann nach Artikel 80 Absatz 4 GG auch in Form eines Landesgesetzes erfolgen.

Nach § 92 Absatz 1 LJG werden nacheinander die Sozialgerichte Lübeck und Schleswig aufgehoben. Nach Absatz 4 werden an diesen Orten für die beiden verbleibenden Sozialgerichte Zweigstellen eingerichtet, um auch für die Sozialgerichtsbarkeit die Erreichbarkeit in der Fläche sicherzustellen.

Absatz 2 bestimmt die neuen Bezirke. Absatz 3 regelt den Übergang anhängiger Verfahren auf dasjenige Gericht, dem auch der Gerichtsbezirk zugeschlagen wird.

### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. Dezember 2026)**

Mit der Aufhebung des Arbeitsgerichts Neumünster sind in § 53 Absatz 1 LJG die Aufzählung der verbleibenden Arbeitsgerichte und in Absatz 2 die Definition der jeweiligen Gerichtsbezirke anzupassen.

Artikel 2 tritt gemäß Artikel 8 Absatz 2 zeitversetzt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

### **Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. März 2027)**

Mit der Aufhebung des Arbeitsgerichts Elmshorn sind in § 53 Absatz 1 LJG erneut die Aufzählung der verbleibenden Arbeitsgerichte und in Absatz 2 die Definition der jeweiligen Gerichtsbezirke anzupassen.

Gleichzeitig wird in einem neuen Absatz 3 bestimmt, dass das Arbeitsgericht Lübeck über auswärtige Kammern im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 5 ArbGG in Itzehoe verfügt. Deren Zuständigkeiten werden gemäß § 21e Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom Präsidium des jeweiligen Gerichts im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung bestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Schwerpunkt des Gerichts am Stammsitz befinden muss.

Artikel 3 tritt gemäß Artikel 8 Absatz 3 zeitversetzt am 1. März 2027 in Kraft.

### **Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. Mai 2027)**

Mit der Aufhebung des Arbeitsgerichts Flensburg erhält § 53 LJG seine endgültige Fassung und beschreibt die neue Gerichtsstruktur in der Arbeitsgerichtsbarkeit: Nach Absatz 1 haben die verbleibenden Arbeitsgerichte ihren Sitz in Kiel und Lübeck. Ihre Bezirke werden in Absatz 2 entlang bestehender Kreisgrenzen bestimmt. In Absatz 3 wird der Bestand auswärtiger Kammern in Itzehoe und Flensburg angeordnet.

Artikel 4 tritt gemäß Artikel 8 Absatz 4 zeitversetzt am 1. Mai 2027 in Kraft.

**Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. September 2027)**

Artikel 5 betrifft die Aufhebung des Sozialgerichts Lübeck. Er tritt gemäß Artikel 8 Absatz 5 zeitversetzt am 1. September 2027 in Kraft.

**Zu Nummer 1 (§ 58 LJG)**

Sitze der verbleibenden Sozialgerichte sind Itzehoe und Kiel. Ihre Bezirke sind entsprechend der in § 92 LJG vorgesehenen Verteilung neu zu definieren.

Darüber hinaus erhält das Sozialgericht Itzehoe nach Absatz 3 eine Zweigstelle im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 SGG. Wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit obliegt es gemäß § 21e Absatz 1 GVG dem jeweiligen Präsidium, die Zuständigkeiten der dort belegenen Spruchkörper zu bestimmen. Auch bei den Sozialgerichten muss sich der Schwerpunkt des Gerichts am Stammsitz befinden.

**Zu Nummer 2 (§ 60 LJG)**

Die Regelung über die Zuständigkeitskonzentration für Angelegenheiten des Kassenarztrechts beim Sozialgericht Kiel ist redaktionell anzupassen.

**Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesjustizgesetzes zum 1. November 2027)**

Artikel 6 setzt die Aufhebung des Sozialgerichts Schleswig um. Er tritt gemäß Artikel 8 Absatz 6 zeitversetzt am 1. November 2027 in Kraft.

**Zu Nummer 1 (§ 58 LJG)**

Mit der Aufhebung des Sozialgerichts Schleswig erhält § 58 LJG seine endgültige Fassung und beschreibt die neue Gerichtsstruktur in der Sozialgerichtsbarkeit: Nach Absatz 1 haben die verbleibenden Sozialgerichte ihren Sitz in Itzehoe und Kiel. Ihre Bezirke werden in Absatz 2 entlang bestehender Kreisgrenzen bestimmt. In Absatz 3 wird der Bestand von Zweigstellen in Lübeck und Schleswig angeordnet.

**Zu Nummer 2 (§ 60 LJG)**

Die Regelung über die Zuständigkeitskonzentration für Angelegenheiten des Kassenarztrechts beim Sozialgericht Kiel ist erneut redaktionell anzupassen.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)**

Die Bildung größerer Einheiten in der Arbeitsgerichtsbarkeit macht Anpassungen in der Besoldungsordnung R erforderlich.

An größeren Gerichten sind für eine leistungsfähige Verwaltung neben der Direktorin oder dem Direktor weitere Funktionsstellen erforderlich. In Anlage 4 zum Besoldungsgesetz ist daher bereits nach geltendem Recht an Amts- und Sozialgerichten mit acht oder mehr Planstellen eine ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors vorgesehen, an Gerichten mit zwölf oder mehr Planstellen und für je sechs weitere Richterplanstellen sind eine aufsichtsführende Richterin oder ein aufsichtsführender Richter vorgesehen. Sie sind jeweils der Besoldungsgruppe R 2 zugeordnet.

Bei Arbeitsgerichten besteht ein identischer Bedarf. Er findet im Wortlaut der Besoldungsordnung R bislang nur deswegen keinen Niederschlag, weil die schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichte bislang nicht über die erforderliche Zahl von mindestens acht Richterplanstellen verfügt haben. Das ist nach der Aufhebung mehrerer Arbeitsgerichte bei den verbleibenden Arbeitsgerichten der Fall. Die Besoldungsgruppe R ist daher um die entsprechenden Funktionen in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu ergänzen.

### **Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Die Ergänzung der §§ 91 und 92 im LJG, die Ausweitung der Verordnungsermächtigung in § 5 LJG (Artikel 1) und die Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 7) treten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Die in Artikel 2 bis 6 geregelte Umsetzung der Fachgerichtsstrukturreform im Übrigen erfolgt zeitlich gestaffelt für die Arbeitsgerichtsbarkeit (Artikel 2, 3 und 4) am 1. Dezember 2026, 1. März 2027 und 1. Mai 2027, für die Sozialgerichtsbarkeit (Artikel 5 und 6) am 1. September und 1. November 2027.